

TOP 8 Verwendung von EU-Mitteln auch außerhalb des Programmgebiets

- Betroffene Maßnahmen sind EIP und LEADER
- Ermöglicht EIP-Projekte mit Beteiligung von Partnern, die nicht im Programmgebiet (PG) ansässig sind
- Führt bei Kooperationsprojekten in LEADER zu Verwaltungsvereinfachungen bei der Abrechnung geringfügiger Projektbestandteile außerhalb des PG
- Grenzwert nach Art. 70 der ESIF-Verordnung (5% der ELER-Mittel) soll für PFEIL nicht ausgeschöpft werden

EIP

1. Einbringen von Expertenwissen an Projekten in Niedersachsen durch OG-Partner, die nicht in Niedersachsen/Bremen ansässig sind
2. Geschäftsführung einer OG durch einen Partner, der nicht in Niedersachsen/Bremen ansässig ist

LEADER

- „Begleitaktionen“ zu Kooperationsprojekten mit anderen Bundesländern wie z. B. Infoblätter / Broschüren, Internetauftritt mit vergleichsweise kleinem Kostenvolumen
- Deutliche Vereinfachung der Abrechnung, wenn Kosten nicht künstlich aufgesplittet werden müssen

Regelung in der LEADER-Richtlinie

5.5 Bei Kooperationsprojekten niedersächsischer Regionen mit Regionen aus anderen Bundesländern dürfen je Region Fördermittel bis zu einer Höhe von 5 000 EUR pro Projekt und bis maximal 100 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum für Investitionen oder Leistungen in anderen Bundesländern eingesetzt werden.

TOP 8 Beschlussvorschlag

Der Begleitausschuss stimmt auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) Nr. 1303/2013 einem begrenzten Einsatz von ELER-Mitteln für Leistungen oder Investitionen außerhalb des PFEIL-Programmgebiets Niedersachsen/Bremen in den Maßnahmen EIP und LEADER zu.